

Förderkreis des St. Marien-Gymnasiums und der St. Marien-Realschule e. V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
"Förderkreis des St. Marien-Gymnasiums und der St. Marien-Realschule e. V."
Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke").
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung der Schülerinnen an den St. Marien-Schulen. Dies wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. die Anliegen des St. Marien-Gymnasiums und der St. Marien-Realschule in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b. durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schulen materielle Hilfe zu leisten und bedürftige Schülerinnen zu fördern,
 - c. die freundschaftliche Verbundenheit der Mitglieder mit dem St. Marien-Gymnasium und der St. Marien-Realschule durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch kulturelle Veranstaltungen zu pflegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulaufwandsträger des St. Marien-Gymnasiums und der St. Marien-Realschule, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der beiden Schulen zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

§ 3

Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel sind

1. die Beiträge der Mitglieder,
2. Zuwendungen und Schenkungen,
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur,
4. Gewinne (z. B. Zinserträge).

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen (Vereine, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) werden, die sich mit dem St. Marien-Gymnasium und der St. Marien-Realschule verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke der Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den erweiterten Vorstand aufgrund einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Mitgliederbeitrag

1. Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch den erweiterten Vorstand ein Mindestbeitrag festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich einmal zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen außerdem durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemein Sinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.
Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden,
 2. Vorsitzenden,Schriftführer,
Schatzmeister.
2. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Die vorstehenden Mitglieder vertreten einzeln.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere sind Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000 DM für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des erweiterten Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist. (vgl. § 10 Abs. 2).
Spekulationsgeschäfte sind ausgeschlossen; Kreditaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand nach § 9 Abs. 1,
 - dem jeweiligen Leiter des St. Marien-Gymnasiums und der St. Marien-Realschule,
 - dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden,
 - bis zu vier Beiräten, die auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 3000 DM übersteigen. Er bestimmt aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig ist.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres einzuberufen. Im Übrigen ist sie einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist,
 - Entlastung der Vorstandsmitglieder,

- Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen,
 - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (Ausnahme: siehe § 13 Abs. 1).
 5. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben.
Der Verein kann durch die Mehrheit von zwei Drittel der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt. Das aus der Liquidation hervorgehende Restvermögen wird gemäß § 3 Abs. 4 verwendet.
3. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 13

Verfahrensfragen

1. Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand gemäß § 9 ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung am 23.07.1992 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

Regensburg, 23. Juli 1992